

<p style="text-align: center;">Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen</p>
--

Der Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen fasst in Umsetzung des gesetzlichen Auftrags gemäß § 29 Abs. 6 SGB V zur Einführung eines Katalogs kieferorthopädischer Mehrleistungen und Zusatzleistungen, zur Konkretisierung von im BEMA abgebildeten kieferorthopädischen Leistungen sowie zu weiteren (Folge-)Änderungen folgenden

Beschluss:

- I. Der Katalog kieferorthopädischer Mehrleistungen und Zusatzleistungen wird wie folgt gefasst:

Katalog kieferorthopädischer Mehrleistungen und Zusatzleistungen

BEMA-Leistungen	Mehrleistungen	Zusatzleistungen
<p>Ä 934 Aufnahme des Schädels</p> <p>a) eine Aufnahme (auch Fernröntgenaufnahme) b) zwei Aufnahmen c) mehr als zwei Aufnahmen</p> <p>1. Eine Leistung nach Nr. Ä 934 a kann im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung höchstens zweimal, in begründeten Ausnahmefällen dreimal abgerechnet werden.</p> <p>2. Eine Leistung nach Nr. Ä 934 a ist bei Frühbehandlung mit verkürzter Behandlungsdauer nur bei skelettalen Dysgnathien im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung einmal abrechenbar.</p>		<p>Über die in der BEMA-Leistung gesetzten quantitativen Grenzen hinausgehende Aufnahmen des Schädels</p>
<p>7 Vorbereitende Maßnahmen</p> <p>a) Abformung, Bissnahme in habitueller Okklusion für das Erstellen von dreidimensional orientierten Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung</p> <p>b) Abformung, Bissnahme für das Erstellen von Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung</p> <p>1. Eine Leistung nach den Nrn. 7a oder b ist bei allen nach der Planung notwendig werdenden Abformungsmaßnahmen nur dann abrechenbar, wenn mit der Herstellung der Modelle eine diagnostische Auswertung und Planung ver-</p>	<p>Digitale Abformung, Bissnahme in habitueller Okklusion für das Erstellen von dreidimensional orientierten Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung, entsprechend BEMA-Nr. 7a in Verbindung mit Abrechnungsbestimmung Ziffer 2</p>	<p>Über die in der BEMA-Leistung gesetzten quantitativen Grenzen und über die Mehrleistung hinausgehende vorbereitende Maßnahmen</p>

BEMA-Leistungen	Mehrleistungen	Zusatzleistungen
<p>bunden ist. Für die Erstellung von Arbeitsmodellen können nur Material- und Laborkosten abgerechnet werden.</p> <p>2. Die vorbereitenden Maßnahmen nach Nr. 7a sind nur im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung abrechenbar. Sie sind bis zu dreimal im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung, bei kombiniert kieferorthopädisch/kieferchirurgischer Behandlung bis zu viermal abrechenbar. Dies gilt nicht bei der frühen Behandlung einer Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalte oder anderer kraniofacialer Anomalien, eines skelettal-offenen Bisses, einer Progenie oder verletzungsbedingter Kieferfehlstellungen.</p> <p>3. Die vorbereitenden Maßnahmen nach Nr. 7b sind nur im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen, der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtschädels und bei Unterkieferprotrusionsschienen abrechenbar.</p> <p>4. Im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind Leistungen nach Nr. 7b neben alleinigen Maßnahmen nach Nrn. 20 und 100 in der Regel nicht abrechenbar.</p> <p>5. Leistungen nach Nr. 7a oder b sind nach dem für die Kieferorthopädie und zahnprothetische Behandlung geltenden Punktwert abzurechnen, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Leistungen erbracht werden.</p>		

BEMA-Leistungen	Mehrleistungen	Zusatzleistungen
<p>116 Fotografie Profil- oder en-face-Fotografie mit diagnostischer Auswertung, je Aufnahme Eine Leistung nach Nr. 116 ist im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung bis zu viermal abrechenbar.</p>		<p>Über die in der BEMA-Leistung gesetzten quantitativen Grenzen hinausgehende Profil- oder en-face-Fotografie</p>
<p>117 Modellanalyse Analyse von Kiefermodellen (dreidimensionale Analyse, graphische oder metrische Analyse, Diagramme), je Nr. 7a Eine Leistung nach Nr. 117 ist bis zu dreimal im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung, bei einer kombiniert kieferorthopädisch/kieferchirurgischen Behandlung bis zu viermal abrechenbar. Dies gilt nicht bei der frühen Behandlung einer Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalte oder anderer kraniofacialer Anomalien, eines skelettal-offenen Bisses, einer Progenie oder verletzungsbedingter Kieferfehlstellungen.</p>		<p>Über die in der BEMA-Leistung gesetzten quantitativen Grenzen hinausgehende Modellanalyse</p>

BEMA-Leistungen	Mehrleistungen	Zusatzleistungen
<p>118 Kephalometrische Auswertung Untersuchung des Gesichtsschädels, einmal je Fernröntgenseitenbild einschließlich Dokumentation</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine Leistung nach Nr. 118 kann im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung höchstens zweimal, in begründeten Ausnahmefällen dreimal abgerechnet werden.2. Eine Leistung nach Nr. 118 ist bei Frühbehandlung mit verkürzter Behandlungsdauer nur bei skelettalen Dysgnathien im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung einmal abrechenbar.		Über die in der BEMA-Leistung gesetzten quantitativen Grenzen hinausgehende kephalometrische Auswertung

BEMA-Leistungen	Mehrleistungen	Zusatzleistungen
<p>126a Eingliedern eines Brackets oder eines Attachments aus Edelstahl oder nickelfreiem Metall einschließlich Material- und Laborkosten</p> <p>Die Leistung umfasst die Klebeflächenreinigung, das Konditionieren, die Trockenlegung, das Positionieren, das Kleben und die Überschussentfernung.</p> <p>Für das Eingliedern eines festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainers ist im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung einmalig bis zu sechsmal die Nr. 126a und einmal die Nr. 127a abrechenbar, wenn ein Behandlungsbedarfsgrad E3 oder E4 in der Unterkieferfront festgestellt wurde. Bei einem festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainer sind das Wiedereingliedern und/oder der Ersatz sowie die Nr. 127b nicht abrechenbar. Eine Leistung nach Nr. 126d ist bzgl. eines Retainers nur abrechenbar, wenn sie innerhalb der vertraglich festgelegten Retentionszeit anfällt.</p>	<p>Eingliedern anderer als vestibulärer, programmierter Brackets aus Edelstahl oder nickelfreiem Metall, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – Keramikbrackets – Minibrackets – Lingualbrackets – Selbstligierende Brackets – Kunststoffbrackets 	<ul style="list-style-type: none"> – Eingliedern oder Ausgliedern eines festsitzenden Oberkiefer-Frontzahnretainers – Wiedereingliedern und/oder Ersatz eines festsitzenden Frontzahnretainers – Eingliedern oder Ausgliedern eines festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainers, wenn kein Behandlungsbedarfsgrad E3 oder E4 in der Unterkieferfront festgestellt wurde – Ausgliedern eines festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainers außerhalb der vertraglich festgelegten Retentionszeit, wenn ein Behandlungsbedarfsgrad E3 oder E4 in der Unterkieferfront festgestellt wurde
<p>126b Eingliedern eines Bandes einschließlich Material- und Laborkosten</p> <p>Die Leistung umfasst die Vorauswahl am Modell, die Klebeflächenreinigung, das Vorbeschleifen, die Einprobe, das Adaptieren, das Finishing, das Konturieren, die Trockenlegung, das Zementieren und die Überschussentfernung.</p> <p>In der Regel soll an einem Zahn im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung nur einmal ein Band oder ein Bracket befestigt werden.</p>	<p>Gegossenes Band in Ausnahmefällen, z. B. im Zusammenhang mit der Lingualtechnik</p>	

BEMA-Leistungen	Mehrleistungen	Zusatzleistungen
<p>126d Entfernung eines Bandes, eines Brackets oder eines Attachments</p> <p>Die Leistung umfasst das Abnehmen, das Entfernen von Kleberesten und das Polieren.</p> <p>Leistungen nach Nrn. 126 bis 131 können neben Leistungen nach Nrn. 119 und/oder 120 abgerechnet werden.</p>	<p>Entfernung von Keramikbrackets und Lingualbrackets</p>	<p>Bezüglich des Ausgliederns von Retainern: siehe Zusatzleistungen zu Nr. 126a</p>
<p>127a Eingliederung eines Teilbogens aus Edelstahl einschließlich Material- und Laborkosten</p> <p>Die Leistung umfasst das Anpassen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren.</p>	<p>Eingliederung eines Teilbogens aus anderem Material als Edelstahl</p>	<p>Bezüglich des Eingliederns von Retainern: siehe Zusatzleistungen zu Nr. 126a</p>
<p>128a Eingliederung eines konfektionierten Vollbogens aus Edelstahl einschließlich Material- und Laborkosten</p> <p>Die Leistung umfasst das Anpassen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren.</p>	<p>Eingliederung eines konfektionierten Vollbogens aus anderem Material als Edelstahl</p>	
<p>128b Eingliederung eines individualisierten Vollbogens aus Edelstahl einschließlich Material- und Laborkosten</p> <p>Die Leistung umfasst das Anpassen, das Biegen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren. Zum Leistungsinhalt eines individualisierten Bogens gehören mindestens drei Biegungen 2. Ordnung oder eine Biegung 3. Ordnung.</p>	<p>Eingliederung eines individualisierten Vollbogens aus anderem Material als Edelstahl</p>	

BEMA-Leistungen	Mehrleistungen	Zusatzleistungen
<p>130 Eingliederung ergänzender festsitzender Apparaturen (Palatinal- oder Transversalbogen, Quadhelix, Lingualbogen, Lipbumper, Headgear über je zwei Ankerbänder) einschließlich Material- und Laborkosten</p> <p>Neben der Leistung nach Nr. 130 ist die Leistung nach Nr. 126b zweimal abrechenbar.</p> <p>Material- und Laborkosten zur extraoralen Fixierung und Aktivierung können gesondert abgerechnet werden.</p> <p>Für die Ausgliederung einer ergänzenden festsitzenden Apparatur ist die Leistung nach 128c zweimal abrechenbar.</p>		<p>Eingliederung und Ausgliederung anderer ergänzender festsitzender Apparaturen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – Intraorale Verankerungen – Pendulum – Implantologische Verankerungen (z. B. Minischrauben, Minipins) – Nance-Apparatur – Frosch-Apparatur – Beneslider – Wilsonapparatur
<p>131a Eingliederung und Ausgliederung einer Gaumennahterweiterungsapparatur</p> <p>Neben der Leistung nach Nr. 131a ist eine Leistung nach Nr. 126b bis zu viermal abrechenbar. Material- und Laborkosten können gesondert abgerechnet werden.</p>		<p>Eingliederung und Ausgliederung einer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gegossenen Gaumennahterweiterungs-(GNE-)Apparatur – GNE-Apparatur mit implantologischer Verankerung

BEMA-Leistungen	Mehrleistungen	Zusatzleistungen
<p>131b Eingliederung und Ausgliederung einer feststehenden Apparatur zur Bisslagekorrektur (Herbstscharnier) bei spätem Behandlungsbeginn, wenn der Wachstumshöhepunkt überschritten ist und die Bisslagekorrektur mit konventionellen Maßnahmen nicht erreicht werden kann, je Seite</p> <p>Neben der Leistung nach Nr. 131b ist eine Leistung nach Nr. 126b bis zu viermal abrechenbar. Material- und Laborkosten können gesondert abgerechnet werden.</p>		<p>Eingliederung und Ausgliederung einer anderen Apparatur zur Bisslagekorrektur, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – Herbstscharnier, wenn die Indikation nach Nr. 131b nicht erfüllt wird – Jasper-Jumper – BioBiteCorrector – Gegossenes Herbstscharnier

II. BEMA-Nr. 131c wird wie folgt gefasst:

„131c Eingliederung einer Gesichtsmaske

Neben der Leistung nach Nr. 131c können Material- und Laborkosten gesondert abgerechnet werden.“

III. Nach BEMA-Nr. 131c wird der Text „Neben den Leistungen nach Nrn. 131a bis c können Material- und Laboratoriumskosten gesondert abgerechnet werden“ gestrichen.

IV. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am 01.07.2023 in Kraft.

.....

Gründe

Der Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen setzt mit vorliegendem Beschluss den gesetzlichen Auftrag gemäß § 29 Abs. 6 SGB V um und beschließt einen Katalog mit Leistungen, die im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung als sogenannte Mehr- oder Zusatzleistungen vereinbart und abgerechnet werden können.

Nach § 29 Abs. 5 SGB V sind Mehrleistungen kieferorthopädische Leistungen, die den im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) abgebildeten kieferorthopädischen Leistungen vergleichbar sind und sich lediglich in der Durchführungsart oder durch die eingesetzten Behandlungsmittel unterscheiden. Die Versicherten haben die Mehrkosten, die durch diese Mehrleistungen entstehen, selbst zu tragen. In diesem Fall ist von dem behandelnden Zahnarzt gegenüber der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung die vergleichbare im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen abgebildete kieferorthopädische Leistung als Sachleistung abzurechnen, so dass der Versicherte lediglich die Differenz zu den tatsächlich anfallenden Kosten zu tragen hat. Zusatzleistungen sind nicht im BEMA enthaltene kieferorthopädische Leistungen, die nicht als Mehrleistungen anzusehen sind.

Überdies werden – neben redaktionellen Anpassungen – die im BEMA enthaltenen kieferorthopädischen Leistungen insbesondere im Hinblick auf die verwendeten Materialien teilweise konkretisiert und erhalten jeweils die insoweit aus Spalte 1 des beschlossenen Katalogs ersichtliche Fassung.

Im Einzelnen:

Zu den Leistungen nach BEMA-Nr. Ä 934 wird klargestellt, dass Aufnahmen des Schädels, die bezogen auf den jeweiligen Behandlungsfall in quantitativer Hinsicht über die innerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung vorgesehene Anzahl hinausgehen, als Zusatzleistung abzurechnen sind.

Neben kleineren redaktionellen Anpassungen, zu denen hier nicht besonders ausgeführt werden soll, wird in den Abrechnungsbestimmungen zu den BEMA-Nrn. Ä 934 Ziffer 2, Nr. 7 Ziffern 1, 2, 3 und 4, Nr. 116, Nr. 117, Nr. 118 Ziffer 2,

Nr. 126a, Nr. 131a und Nr. 131b das Wort „abrechnungsfähig“ durch das Wort „abrechenbar“ ersetzt. In den Abrechnungsbestimmungen zu den BEMA-Nrn. 126a, 126b, 126d, 127a, 128a und 128b wird jeweils das Wort „beinhaltet“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt. In den Abrechnungsbestimmungen zu BEMA-Nr. 126d wird vor „Nrn. 126 bis 131“ und „Nrn. 119 und/oder 120“ jeweils das Wort „den“ gestrichen.

Die vorbereitenden Maßnahmen gemäß BEMA-Nr. 7a umfassen konventionelle Abformungen und Bissnahmen. Sofern diese Maßnahmen digital erfolgen, können diese im Rahmen der durch die Abrechnungsbestimmung Ziffer 2 zu BEMA-Nr. 7 gesetzten quantitativen Grenzen gegenüber dem Versicherten als Mehrleistungen abgerechnet werden. Daraus folgt, dass digital erbrachte vorbereitende Maßnahmen im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung bis zu dreimal, bei kombiniert kieferorthopädisch/kieferchirurgischer Behandlung bis zu viermal als Mehrleistung abrechenbar sind. Bei der frühen Behandlung einer Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalte oder anderer kraniofacialer Anomalien, eines skelettal-offenen Bisses, einer Progenie oder verletzungsbedingter Kieferfehlstellungen gelten diese quantitativen Grenzen nicht, so dass alle digital erbrachten vorbereitenden Maßnahmen innerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung als Mehrleistung abrechenbar sind. Als Zusatzleistung sind vorbereitende Maßnahmen im Sinne von BEMA-Nr. 7a anzusehen, die über die in Abrechnungsbestimmung Ziffer 2 gesetzten quantitativen Grenzen sowie über die Mehrleistung hinausgehen.

Aus redaktionellen Gründen wird in der Abrechnungsbestimmung Ziffer 1 zu BEMA-Nr. 7 der Begriff „Laboratoriumskosten“ durch den Begriff „Laborkosten“ ersetzt. In den Abrechnungsbestimmungen Ziffern 2 und 3 wird die Klammer aufgehoben und vor „Nr. 7a“ bzw. „Nr. 7b“ jeweils das Wort „nach“ eingefügt. In Abrechnungsbestimmung Ziffer 4 wird vor „Nr. 7b“ und in Abrechnungsbestimmung Ziffer 5 wird vor „Nr. 7a oder b“ jeweils das Wort „der“ gestrichen.

Zu BEMA-Nr. 116 wird klargestellt, dass Profil- oder en-face-Fotografien, die bezogen auf den jeweiligen Behandlungsfall über die innerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung vorgesehene Anzahl hinausgehen, als Zusatzleistung abzurechnen sind.

In der Leistungsbeschreibung zu BEMA-Nr. 117 werden die Worte „Zusätzliche Anwendung von Methoden zur“ gestrichen. Damit soll der BEMA-Text an dieser Stelle verkürzt und vereinfacht werden. Der Bewertungsausschuss weist darauf hin, dass

auch die Analyse eines digitalen oder digital hergestellten Modells von BEMA-Nr. 117 umfasst ist. Klargestellt wird, dass eine Modellanalyse, die bezogen auf den jeweiligen Behandlungsfall über die innerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung vorgesehene Anzahl hinausgeht, als Zusatzleistung abzurechnen ist.

Zu BEMA-Nr. 118 wird klargestellt, dass kephalometrische Auswertungen, die bezogen auf den jeweiligen Behandlungsfall über die innerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung vorgesehene Anzahl hinausgehen, als Zusatzleistung abzurechnen sind.

Hinsichtlich der Eingliederung eines Brackets oder Attachments gemäß BEMA-Nr. 126a wird die Leistungsbeschreibung im Hinblick auf das verwendete Material konkretisiert. Der Bewertungsausschuss stellt klar, dass entsprechend der bereits bisher nach dem Stand der Wissenschaft im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung zur Anwendung gelangten Werkstoffe unter die BEMA-Nr. 126a Brackets und Attachments aus Edelstahl oder nickelfreiem Metall zu subsumieren sind. Darüber hinaus wird der Begriff „Laboratoriumskosten“ ersetzt durch den Begriff „Laborkosten“.

Im BEMA-Text sind unter Nr. 126a die Regelungen zur Abrechnung von festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainern aufgeführt. In den Abrechnungsbestimmungen wird neben redaktionellen Änderungen die Klarstellung aufgenommen, dass die Eingliederung eines festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainers innerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung nur dann als BEMA-Leistung erbracht und abgerechnet werden kann, wenn ein Behandlungsbedarfsgrad E3 oder E4 in der Unterkieferfront gemäß den KFO-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses festgestellt wurde. Dies gilt auch, wenn der Behandlungsplan einen anderen Behandlungsbedarfsgrad ausweist.

Als Mehrleistung wird die Eingliederung anderer als vestibulärer, programmierter Brackets aus Edelstahl oder nickelfreiem Metall eingestuft. Dazu gehören beispielsweise Keramikbrackets, Kunststoffbrackets, Minibrackets, Lingualbrackets und selbstligierende Brackets. Aus der getroffenen Formulierung kann nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass unprogrammierte Brackets nicht Gegenstand der BEMA-Leistung seien. Der Bewertungsausschuss ist jedoch der Auffassung, dass diese aus heutiger Sicht regelhaft keine Verwendung mehr finden, sodass auf deren explizite Erwähnung verzichtet wird.

Als Zusatzleistungen sind die folgenden, unter Nr. 126a aufgeführten Leistungen abzurechnen:

- Das Eingliedern und das Ausgliedern eines festsitzenden Oberkiefer-Frontzahnretainers.
- Das Wiedereingliedern und der Ersatz eines festsitzenden Frontzahnretainers.
- Das Eingliedern und das Ausgliedern eines festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainers, wenn kein Behandlungsbedarfsgrad E3 oder E4 in der Unterkieferfront festgestellt wurde.
- Das Ausgliedern eines festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainers außerhalb der vertraglich festgelegten Retentionszeit, wenn ein Behandlungsbedarfsgrad E3 oder E4 in der Unterkieferfront festgestellt wurde.

Überdies wird bei den Nrn. 126d und 127a in der Spalte Zusatzleistungen bezüglich des Eingliederns von Retainern auf die unter Nr. 126a aufgeführten Zusatzleistungen verwiesen.

In der Leistungsbeschreibung zu BEMA-Nr. 126b wird der Begriff „Laboratoriumskosten“ ersetzt durch den Begriff „Laborkosten“. Als Mehrleistung wird die Eingliederung eines gegossenen Bandes, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Lingualtechnik, eingestuft. Im Rahmen der Leistung nach BEMA-Nr. 126d wird die Entfernung von Keramikbrackets und Lingualbrackets angesichts des damit verbundenen Mehraufwands als Mehrleistung eingestuft. Die Entfernung anderer Brackets als der unter den Mehrleistungen zu BEMA-Nr. 126d genannten (z. B. Kunststoffbrackets) erfolgt als BEMA-Leistung.

Unter der BEMA-Leistung nach Nr. 127a wird konkretisiert, dass die Eingliederung eines Teilbogens aus Edelstahl einschließlich Material- und Laborkosten Gegenstand der vertragszahnärztlichen Versorgung ist. Bezüglich der Eingliederung eines festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainers, in deren Rahmen unter anderem einmalig die BEMA-Nr. 127a abgerechnet werden kann, gilt die bereits zu BEMA-Nr. 126a getroffene Aussage, dass dies innerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung nur dann möglich ist, wenn bei der kieferorthopädischen Behandlungsplanung ein Behandlungsbedarfsgrad E3 oder E4 in der Unterkieferfront gemäß den KFO-Richtlinien festgestellt wurde; Dies gilt auch, wenn der Behandlungsplan einen anderen Behandlungsbedarfsgrad ausweist.

In den Leistungsbeschreibungen zu BEMA-Nrn. 128a und 128b erfolgt die Konkretisierung, dass bei Eingliederung eines konfektionierten Vollbogens bzw. eines individualisierten Vollbogens die Verwendung von Edelstahl einschließlich Material- und Laborkosten Gegenstand der vertragszahnärztlichen Versorgung ist. Die Eingliederung von Bögen aus anderem Material als Edelstahl wird jeweils als Mehrleistung eingestuft.

Im BEMA-Text zu Nr. 130 wird der Begriff „Laboratoriumskosten“ jeweils ersetzt durch den Begriff „Laborkosten“. Die Abrechnungsbestimmung wird dahingehend konkretisiert, dass die Leistung nach Nr. 126b neben der Leistung nach Nr. 130 zweimal abrechenbar ist. Die Eingliederung anderer ergänzender festsitzender Apparaturen als den in BEMA-Nr. 130 aufgeführten wird als Zusatzleistung eingestuft. Entsprechendes gilt für deren Ausgliederung. Als Beispiele werden benannt: intraorale Verankerungen, implantologische Verankerungen (z. B. Minischrauben oder Minipins), das Pendulum, die Nance-Apparatur, die Frosch-Apparatur, der Beneslider und die Wilsonapparatur. Zur Klarstellung wird ergänzend aufgenommen, dass die Ausgliederung der in BEMA-Nr. 130 genannten Apparaturen nach BEMA-Nr. 128c abzurechnen ist.

Im Zusammenhang mit BEMA-Nr. 131a werden die Eingliederung und Ausgliederung einer gegossenen Gaumennahterweiterungs-(GNE-)Apparatur und einer GNE-Apparatur mit implantologischer Verankerung als Zusatzleistung eingestuft.

Bezüglich BEMA-Nr. 131b erfolgt die Einordnung der Eingliederung und Ausgliederung anderer als der dort genannten Apparaturen zur Bisslagenkorrektur als Zusatzleistung. Als Beispiele einer Zusatzleistung werden benannt: das Herbstscharnier, wenn die Indikation nach Nr. 131b nicht erfüllt ist, der Jasper-Jumper, der BioBiteCorrector und das gegossene Herbstscharnier. In der Leistungsbeschreibung zu BEMA-Nr. 131b wird „je Seite“ ergänzt, um klarzustellen, dass bei der Eingliederung eines bilateralen Herbstscharniers die Leistung zweimal abrechenbar ist. In der Abrechnungsbestimmung wird vor „Nr. 131b“ das Wort „der“ gestrichen.

Der Bewertungsausschuss weist im Zusammenhang mit den BEMA-Nrn. 131a und 131b darauf hin, dass es Sonderfälle gibt, in denen das Erfordernis besteht, gegossene Ankerbänder einzugliedern. Konkret haben die Vertragspartner hier beispielsweise Frühbehandlungsfälle mit Zähnen mit in die Nähe des Zahnäquators

reichender Gingiva vor Augen. In derartigen Sonderfällen können die hierfür anfallenden Material- und Laborkosten gesondert abgerechnet werden.

Der Bewertungsausschuss wird die Auswirkungen des Beschlusses in der Versorgung beobachten und erneut über den Katalog kieferorthopädischer Mehrleistungen und Zusatzleistungen einschließlich der Eingliederung und Ausgliederung von Teilbögen und konfektionierten Vollbögen nach den BEMA-Nrn. 127a, 127b, 128a und 128b aus anderem Material als Edelstahl sowie einer ggf. abweichenden Einordnung der Eingliederung und Ausgliederung anderer als der nach den BEMA-Nrn. 130, 131a, 131b beschriebenen Apparaturen beraten.

Köln, Berlin 24.04.2023

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

GKV-Spitzenverband